



Betreff: **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung Kindertagesstätte 2017**

Datum: 27. Oktober 2017  
Zahl: 240-0/2017  
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, BA  
Telefon: +43 (0) 4733 220 12  
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Malta** vom 25. Oktober 2017, Zahl 240-0/2017, mit welcher für das interkommunale Kinderbetreuungszentrum (**KiZe - Kindertagesstätte**) eine **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes - K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LBGl. Nr. 52/2017 und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO 1998, LBGl. Nr. 66/1998 idgF. wird verordnet:

## KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG KINDERTAGESSTÄTTE

### § 1

#### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - das vollendete 1. Lebensjahr
  - die körperliche und geistige Eignung des Kindes
  - die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
  - die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
  - die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
  - die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
- (3) Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen. Es erfolgt jährlich eine gesammelte Einschreibung, die in der Gemeindezeitung, auf der Gemeindehomepage sowie über die KiZe-Leitung angekündigt wird. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

- (4) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die keine heilpädagogische Kindertagesstätte ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann von der KiZe-Leitung ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## § 2

### Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte bzw. die KiZe-Leitung **nicht** verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die KiZe-Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der KiZe-Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindertagesstätte zu bringen. Das Kind benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste, Papiertaschentücher, Jausentasche. Für diverse Bastelarbeiten (Martinizug, Weihnachten, Ostern, Muttertag) ist die KiZe-Leitung berechtigt, einen Unkostenbeitrag einzuheben. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu kennzeichnen.
- (5) Geld oder andere Wertgegenständen dürfen in die Kindertagesstätte nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der KiZe-Leitung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht





besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die KiZe-Leitung bzw. KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.

- (7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (8) Kinder die sich über Mittag in Betreuung befinden, haben die Verpflegung (Mittagessen) in Anspruch zu nehmen.
- (9) Die Aufsichtspflicht des Personals Kindertagesstätte erstreckt sich nur auf den internen Betrieb der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Veranstaltungen. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten und auf den Wegen zum oder von der Kindertagesstätte ist das Personal seiner Aufsichtspflicht enthoben.  
  
Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- (10) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der KiZe-Leitung mitzuteilen.
- (11) Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der KiZe-Leitung eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.

### § 3

#### Betriebszeiten – Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte wird als **Ganzjahreskindertagesstätte** geführt. Die Kindertagesstättetreuen Tage werden rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
  1. Kindertagesstätte Halbtags  
Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Kommenszeit: bis 08.00 Uhr  
Abholzeit: ab 12.00 Uhr
  2. Kindertagesstätte Halbtags mit Mittagsbetreuung (Mittagessen)  
Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr  
Kommenszeit: bis 08.00 Uhr  
Abholzeit: ab 13.00 Uhr



### 3. Kindertagesstätte Halbtags

Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Kommenszeit: bis 13.00 Uhr

Abholzeit: ab 16.00 Uhr

### 4. Kindertagesstätte Ganztags mit Mittagsbetreuung (Mittagessen)

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kommenszeit: bis 08.00 Uhr

Abholzeit: ab 16.00 Uhr

### (3) Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen:

Samstag, Sonntag, den gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12.

## § 4

### Beiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Monatsbeitrages einschließlich Umsatzsteuer wird wertbeständig festgesetzt. Die Festsetzung und Indexierung erfolgt alle zwei Jahre durch das Kuratorium KiZe Fischertratten und den Gemeinderat der Gemeinde Malta.
- (3) Für Kinder außerhalb der Gemeindebereiche Malta und Gmünd in Kärnten ist ein Zuschlag von 10 % zum jeweiligen Monatsbeitrag vom Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten) zu leisten.
- (4) Der Monatsbeitrag wird erstmalig mittels Erlagschein durch die Gemeinde Malta am 1. des Monats vorgeschrieben und ist dieser bis spätestens 15. jenes Monats für den er eingehoben wird unaufgefordert zu entrichten. Für den Monat Juli ist der halbe Monatsbeitrag zu leisten, falls die Sommerbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung eines Kindes ist der Beitrag bis zum laufenden Monat zu entrichten.
- (5) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen wird nur der 50%-ige Beitrag verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
- (6) Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:

Halbtagsbetreuung Vormittag pro Kind und Monat bis 12:30 Uhr	<b>95,00 €</b>
Halbtagsbetreuung Vormittag pro Kind und Monat bis 13:30 Uhr	<b>105,00 €</b>
Halbtagsbetreuung Nachmittag pro Kind und Monat von 12:30 bis 17:00 Uhr	<b>95,00 €</b>



Ganztagesbetreuung pro Kind und Monat von 07:00 bis 17:00 Uhr	<b>160,00 €</b>
Variabler Besuch im Ausmaß bis zu 120 Stunden pro Kind und Monat	<b>130,00 €</b>
Einzelessen	Direktverrechnung

In den angeführten Preisen ist die Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 5 Versicherung**

- (1) Die zum Besuch Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

## **§ 6 Austritt und Entlassung**

- (1) Der Austritt des Kindes aus der Kindertagesstätte während des Jahres ist der KiZe-Leitung zu melden.
- (2) Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt wird. Wird dieser Termin überschritten, ist der Beitrag für den darauffolgenden Monat noch zu bezahlen.
- (3) Gründe für die Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte sind:
- a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
  - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
  - c) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die KiZe-Leitung;
  - d) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes);
  - e) nicht zeitgerechtes Einzahlen des Monatsbeitrages (Zahlungsrückstände);
  - f) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes;
  - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte;

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).





## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung „Kinderbildungs- und -betreuungsordnung Kindertagesstätte 2017“ tritt rückwirkend mit **1. September 2017** in Kraft. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2017 zugrunde.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die die Kinderbetreuungsordnung (KiZe – Kindertagesstätte) des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 14. Dezember 2012, Zahl 240-0/2012-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Rüscher

Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2017 (004-1/2017-4)

An der Amtstafel am Gemeindeamt Malta bzw. im Internet unter [www.malta.gv.at](http://www.malta.gv.at).

angeschlagen am: 30.10.2017

abzunehmen am: 13.11.2017